

Informationsschreiben an Privatpersonen

Regelung durch Erbvertrag

Einleitung

Während das im letzten Informationsschreiben vorgestellte Testament keine Bindungswirkung des Erblassers bzw. der Erblasserin herbeizuführen vermag, ist der Abschluss eines *Erbvertrages* dazu geeignet, den Nachlass verbindlich und definitiv zu regeln, und zwar für alle Erbvertragsparteien. Dabei entspricht der Erbvertrag häufig dem altrechtlichen Prinzip „do ut des“, ich gebe damit Du gibst. Mit anderen Worten: Es können mittels Erbvertrag verbindliche Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte über den eigenen Nachlass abgeschlossen werden. Entweder verspricht darin der Erblasser die *Begünstigung einer Person für den Fall seines Todes* (sog. positiver Erbvertrag) oder ein Erbe, meist ein pflichtteilsgeschützter Erbberechtigter, nimmt einen (teilweisen) Verzicht seines Erbes in Kauf (sog. negativer Erbvertrag). Kein Erbvertrag liegt vor bei Abmachungen, mit welchen über die Rechte am Nachlass vom Empfänger weiter disponiert wird, wie etwa bei der Veräusserung eines Erbteils, ebenfalls kein Erbvertrag besteht in der Vereinbarung nach dem Erbgang, etwa die Teilung vorzunehmen.

Praktische Bedeutung

Der Erbvertrag ist eine ausserordentlich beliebte Vertragsform und wird am häufigsten zwischen Ehegatten geschlossen, welche sich durch die erbvertragliche Regelung (meist in einem „Ehe- und Erbvertrag“) gegenseitig die Sicherheit geben, dass zu Lebzeiten, und vor allem bei einem allfälligen Erstversterben, das weitere Schicksal des (gemeinsamen) Vermögens nicht mehr verändert werden kann. Ferner kann der Erbvertrag bei der *Altersvorsorge* eine Rolle spielen, indem

Familienangehörige gegen Überlassung des Nachlasses oder Teilen davon als Gegenleistung Kost und Logis vertraglich garantieren (sog. Verpfändungsvertrag). Der Erbvertrag kann aber auch dort dienen, wo ein voraussichtlicher Erbe seinen Teil im Voraus bezieht und für den Zeitpunkt des Erbgangs auf die Erbenstellung verzichtet. Man spricht diesfalls von Erbauskau. Praktische Beispiele dafür wäre der Fall, in dem eine Person zuheiratet, von der man künftige Schwierigkeiten erwartet, oder wenn ein Nachkomme vor Ableben des Erblassers bereits Mittel für ein eigenes Unternehmen benötigt (vgl. dazu etwa Druey, Grundriss des Erbrechts, 4. A. Bern 1997, S. 133).

Neben den geschilderten Hauptzwecken können weitere Anliegen eine Rolle spielen, nämlich (vgl. Breitschmid, KSP N. 20 zu Art. 494-497 ZGB):

- Individuelle Berücksichtigung von persönlichen oder wirtschaftlichen Sondersituationen, wie beispielsweise die Begünstigung von Konkubinatspartnern, Geschwistern usw., bzw. verbindlicher Verzicht bei gesetzlichem Anspruch, namentlich im Fall von Alterssehen gegenüber Kindern aus früheren Verbindungen.
- Regelung der „erbrechtlichen Nebenfolgen“ wie Ausgleichs- und Herabsetzungspflicht: Möglich ist, die Erbfolge praktisch vorwegzunehmen, z.B. durch einen gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht.
- Regelung unter psychologisch günstigeren Rahmenbedingungen, weil von der lebzeitigen Präsenz des Erblassers eine streithemmende Wirkung ausgeht und die Erben überdies die Chance auf

baldige freie, eigene Zukunftsgestaltung haben.

- Anordnung über die künftige Verwendung empfangener Werte, z.B. durch die Vorgabe der Regelung des Nachlasses durch den Erstbegünstigten, namentlich durch vertragliche Festlegung einer *Nacherbfolge*.

Der Abschluss eines Erbvertrages birgt indessen auch *Risiken*: Die Bindung ist dort unbeliebt und wird unbequem, wo sich die persönlichen Beziehungen unter den Vertragsparteien oder die wirtschaftlichen Verhältnisse (Wert oder Struktur des Vermögens) verändern oder die von der Gegenseite erwartete Leistung oder Zuneigung ausbleibt. Durch Zeitablauf können sich Prioritäten und Bedürfnisse wie auch Beziehungen verändern, was bei „lang laufenden“ Erbverträgen jüngerer Parteien von Bedeutung ist. So kann etwa der geliebte Sohn nach ein paar Jahren die Scheidung von der geliebten Schwiegertochter einreichen, um einer (von den übrigen Erbvertragsparteien) völlig ungeliebten Drittperson seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Abgemildert werden können diese Risiken mit erbvertraglichen Klauseln, die eine allfällige Vertragsanpassung vorsehen, welche der (neuen) Gesamtsituation Rechnung trägt.

Der Erbvertrag ist, gerade im Kanton Bern, auch deshalb beliebt, weil dessen Abschluss *einerseits* verbunden ist mit einer Rechtsberatung durch die Urkundsperson und *andererseits* zu einem beschränkten Geldeinsatz (ab rund CHF 350.--) zu haben ist.

Gestützt auf diese praktische Bedeutung wird im Folgenden zunächst auf die Unterschiede zwischen der Errichtung eines Testamentes sowie eines Erbvertrages eingegangen, um danach zu erläutern, inwiefern der Abschluss eines Erbvertrages Bindungswirkungen herbeiführt.

Erbvertrag versus Testament

Während das Testament eine einseitige Willenserklärung enthält, die nur von einer Person stammt und sogar handschriftlich abgefasst werden kann, sind im Vergleich dazu beim Erbvertrag mindestens zwei Personen beteiligt. Das Testament kann jederzeit widerrufen werden, der Erbvertrag er-

zeugt bindende Anordnungen über den dereinstigen Nachlass, indem entweder einem oder mehreren Vertragspartnern oder Dritten eine Begünstigung versprochen oder mit einem potentiellen Erben ein Erbverzicht vereinbart wird. Mit anderen Worten: Der Erbvertrag kann nicht beliebig einseitig widerrufen und nur in qualifizierter Form (vgl. dazu letzter Abschnitt dieses Informationsschreibens) wieder aufgehoben werden. Die handgeschriebenen Testamente bedürfen überdies keiner Mitwirkung einer Urkundsperson, hingegen muss der Erbvertrag zwingend öffentlich beurkundet werden, vor einer (kantonal eingesetzten) Urkundsperson. Im Kanton Bern ist diese Urkundsperson die Notarin oder der Notar, welche allerdings Erbverträge für die gesamte Schweiz verurkunden können.

Zu den Inhalten eines Erbvertrages

Unterschieden wird zwischen einem begünstigenden, positiven Erbvertrag, auch häufig Erbeinsetzungsvertrag genannt, sowie dem Erbverzichtsvertrag. Beim Erbeinsetzungsvertrag geht es darum, irgendeine Person zu begünstigen, und zwar aus dem Nachlass. Beim Erbverzichtsvertrag wird der Verzicht auf Erbrechte vorgesehen, wobei der Erbverzicht meistens von einer (Gegen-)Leistung des Erblassers zu dessen Lebzeiten an den Verzichtenden begleitet wird (Erbaufindung). Erweist sich diese per Todestag als zu gross, unterliegt sie der Herabsetzung. Zu beachten ist, dass gewisse Anordnungen des Erblassers zwingend nur testamentarisch, also mit Widerrufsmöglichkeit, getroffen werden können, wie namentlich die Einsetzung eines Willensvollstreckers, die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall oder die Enterbung.

Die häufigsten Inhalte eines Erbvertrages sind:

- einen Erben auf den Pflichtteil setzen;
- Zuweisung der verfügbaren Quote an einen Erben;
- Erbeinsetzung, d.h. eine Person, welche an sich nicht Erbe ist, zum Erben ernennen;

- verbindliche Anweisungen über die Teilung des Nachlasses (sog. Teilungsvorschriften) erlassen;
- Anordnung einer Nutzniessung über den Nachlass oder Teile davon;
- Ausrichten von Legaten (z.B. CHF 10'000.-- an eine Stiftung);
- Wiederverheirathungsklausel;
- Anordnung der Ausgleichung von Vorempfängen.

Bindungswirkungen des Erbvertrages

Die bindende Wirkung, welche durch den Erbvertrag entsteht, bedeutet, dass der Erblasser sich verpflichtet, keine gegenteiligen Verfügungen von Todes wegen zu erlassen. Zu beachten ist indessen, dass der Erblasser mit dem Abschluss des Erbvertrages sogleich erfüllt hat, und sich grundsätzlich keinen Einschränkungen unterwirft: Er kann (zu Lebzeiten) über sein Vermögen weiterhin disponieren. Er kann also seine Güter trotzdem verkaufen, verbrauchen, ja verschleudern, verkommen lassen oder verspielen, und auch verschenken (vgl. BGE 70 II 255, 261-267). Das Bundesgericht hat in jenem Entscheid zunächst die Grundsätze dargelegt: Nach Art. 494 Abs. 2 ZGB kann der Erblasser, der einen Erbvertrag abgeschlossen hat, über sein Vermögen unter Lebenden frei verfügen. Von solchen Verfügungen unter Lebenden unterliegen jedoch nach Abs. 3 derselben Bestimmungen Schenkungen, die mit seinen Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind, der Anfechtung. Unter welchen Voraussetzungen aber Schenkungen mit den erbvertraglichen Bindungen unvereinbar sind, ist dem Text des Gesetzes nicht zu entnehmen und daher nur auf dem Wege der Auslegung abzuklären. Auf Grund der *Entstehungsgeschichte* des Textes geht das Bundesgericht davon aus, dass der Begriff des Erbvertrages und die durch ihn bewirkte Bindung grundsätzlich *kein* Verbot von Schenkungen unter Lebenden in sich schliesse. Insbesondere begründe allein der Erbvertrag keine Verpflichtung des Erblassers, dem Erben ein bestimmtes, ja überhaupt ein Vermögen zu hinterlassen, sondern sichere ihm *lediglich die Erbenstellung*. Die im Begriff des Erb-

vertrages liegende Bindung enthalte nur die Unwiderruflichkeit der Verfügung von Todes wegen. Eine Verpflichtung des Erblassers, irgendwelche oder bestimmte Schenkungen unter Lebenden zu unterlassen, müsste hingegen im Erbvertrag durch einen obligatorischen Zusatz zu dessen wesentlichem, rein Verfügungsmässigem Inhalt besonders begründet werden. Das Bundesgericht fügt an, dass sachlich nicht einzusehen sei, warum aus der Zahl der das Vermögen schmälern, aber anerkanntermassen durch den Erbvertrag nicht ausgeschlossenen lebzeitigen Verfügungen des Erblassers gerade die Schenkung herausgenommen werden sollte, der Erblasser nach Abschluss des Erbvertrages sein Vermögen hingegen für Liebhabereien ausgeben oder verspielen und damit die Anwartschaft bzw. das Erbrecht des Vertragserben beeinträchtigen dürfe, ohne dass dieser etwas dagegen tun kann.

Nichts steht aber im Wege, dass der Erblasser *zusätzlich zum Erbvertrag als Geschäft unter Lebenden* gewisse Zusagen bezüglich der erbvertraglich zugewiesenen Vermögenswerte macht, wie namentlich das Versprechen zur Nichtveräusserung, zu Unterhalt usw. Solche Zusagen können im Erbvertrag selbst enthalten sein und bilden eine zweckmässige Ergänzung desselben.

In Bezug auf die *Gegenpartei* ist darauf hinzuweisen, dass auch wenn sich jemand erbvertraglich eine Begünstigung aus dem Nachlass versprechen lässt, er/sie selber nicht gebunden wird. Man vergibt sich damit nicht die Möglichkeit, im Erbgang das Erbe *auszuschlagen* oder das Vermächtnis abzulehnen. Erklärt hingegen die Gegenpartei den Erbverzicht, kann sie im Rahmen ihres Verzichts im Erbgang keine Pflichtteilsrechte mehr geltend machen. Der nicht verfügende Vertragspartner hat allenfalls ein Widerrufsrecht, wenn er einen Erbverzicht geleistet hat, sofern die vereinbarte Abfindung ausbleibt. Aber auch dem erbvertraglich *Begünstigten*, der dem Erblasser eine Gegenleistung erbringt, wird von der Lehre ein Recht zum einseitigen Rücktritt eingeräumt, jeden-

falls dann, wenn der Erblasser arglistig sein Vermögen verschwendet oder die Auslieferung des vertraglichen Vermächtnisses verunmöglicht (vgl. Druey, a.a.O., S. 124).

Zur Aufhebung der Bindungswirkung

Die Bindungswirkung des Erbvertrages kann durch einfache schriftliche Vereinbarung unter den Vertragsparteien aufgehoben werden, überdies kann in gewissen schwerwiegenden Situationen der Erbvertrag auch einseitig aufgehoben werden.

Zusammenfassung

Damit bildet der Erbvertrag vor allem bei gegenseitigen Zuwendungen unter Ehegatten sowie beim Wunsch, den Nachlass verbindlich mit anderen Personen zu regeln, eine gute Grundlage, damit Probleme beim Erben erst gar nicht entstehen.

Stand: März 2001

© by Schwegler Fasel & Partner,
Nr. 127031006